



ELTERN UND FREUNDE DER ERNST-GÖBEL-SCHULE
WIESBADEN-KLOPPENHEIM E.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Eltern und Freunde der Ernst-Göbel-Schule Wiesbaden-Kloppenheim“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Ernst-Göbel-Schule (Grundschule) in Wiesbaden-Kloppenheim.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung

- kultureller Veranstaltungen
- der Zusammenarbeit der Schule mit örtlichen Vereinen
- der Öffnung der Schule zur Stadt Wiesbaden und zum Stadtteil Kloppenheim

Außerdem wird sich der Verein um die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Schule bemühen und ein Betreuungsangebot für die Schülerinnen und Schüler organisieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.



ELTERN UND FREUNDE DER ERNST-GÖBEL-SCHULE WIESBADEN-KLOPPENHEIM E.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die Zahlung des ersten Jahresbeitrags und die Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 01. Oktober schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das von dieser Entscheidung betroffene Mitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Recht und Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied hat sämtliche demokratischen Rechte innerhalb der satzungsmäßigen Organe des Vereins. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und durch Übernahme von Vorstandsaufgaben ausgeübt.

Das Mitglied hat den Vereinszweck nach Kräften zu fördern.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes gehören.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr nach schriftlicher Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es ist eine Tagesordnung beizufügen.

Auf Antrag von ¼ der Mitglieder muss der oder die Vorsitzende alsbald eine Mitgliederversammlung einberufen.

Mitglieder können jederzeit Anträge einbringen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Anträge sind so rechtzeitig einzubringen, daß diese in der Tagesordnung bekannt gemacht werden können. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.



ELTERN UND FREUNDE DER ERNST-GÖBEL-SCHULE WIESBADEN-KLOPPENHEIM E.V.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl von Vorstand und Kassenprüfer/- prüferinnen
- c) Entscheidung über alle grundlegenden Fragen des Vereins
- d) Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- e) Entscheidung von Beschwerden gegen Vorstandsentscheidungen wegen Vereinsausschluss (§ 4)
- f) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (§ 9)
- g) Auflösung des Vereins (§ 10)

Fristgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer oder der Kassiererin, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern oder Beisitzerrinnen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind für die Mitglieder des Vereins öffentlich.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies beantragt wird.

Dem Vorstand sollen möglichst auch Personen angehören, die dem Schulkollegium und/oder dem Schulelternbeirat der Ernst-Göbel-Schule Wiesbaden-Kloppenheim angehören.

Die rechtsverbindliche gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den oder die erste/n Vorsitzende/n, den oder die zweite/n Vorsitzende/n und den/ die Kassierer/in jeweils gemeinschaftlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv einzutreten und für die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstand Sorge zu tragen. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern spezielle Aufgaben übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Kassiererin oder der Kassierer. In eiligen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren erfolgen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem Mitglied des Vorstandes abzuzeichnen.

Die Funktion als Vereinsvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die



ELTERN UND FREUNDE DER ERNST-GÖBEL-SCHULE WIESBADEN-KLOPPENHEIM E.V.

Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3Nr. 26a EStG) gezahlt wird.“

§ 9 Einnahmen

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und die Fälligkeit des jährlichen Mitgliederbeitrages fest.

Der Verein strebt daneben Einnahmen aus Sach- und Geldspenden an.

Spendenquittungen werden auf Verlangen, soweit es die Steuergesetze erlauben, erteilt.

Einnahmen werden nur im Rahmen des Vereinszwecks verwendet.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach einem Monat und spätestens nach zwei Monaten nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entsprechend beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke der Ernst-Göbel-Schule zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand Liquidator.

§ 11 Errichtungsdatum

Der Tag der Errichtung des Vereins ist der 15. Mai 1991.

Die vorliegende Satzung wurde heute in der vorliegenden Form beschlossen.

65207 Wiesbaden, den 12. September 2013